

Wer zählt zu dem begünstigten Personenkreis?

| Begünstigter Personenkreis (Status im Förderjahr) | Beitragsberechnungsgrundlage (Einkommenswerte des Vorjahres; z.B. Einkommen 2001 für Förderung 2002) |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiter und Angestellte • Auszubildende | } auch öffentlicher Dienst ▶▶ 1% des rentenversicherungspflichtigen Einkommens |
| <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungspflichtige Handwerker • Selbstständige Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. • Lehrer und Erzieher, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen • Selbstständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Arbeitgeber arbeiten • Bezirksschornsteinfegermeister • Hebammen und Entbindungspfleger | ▶▶ i. d. R. 1% der jährl. Bezugsgröße, in 2001 27.487 € (West) bzw. 23.192 € (Ost), ggf. in den ersten 3 Jahren der halben Bezugsgröße. Bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch von diesem Einkommen. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte | ▶▶ i. d. R. 1% der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des vorvergangenen Kalenderjahres. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seelotsen • Künstler und Publizisten • Hausgewerbetreibende | ▶▶ 1% des Arbeitseinkommens. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Küstenschiffer und Küstenfischer | ▶▶ 1% des durchschnittlichen Jahreseinkommens dieser Berufsgruppe (= das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Behinderte in anerkannten Werkstätten • Personen, die in Berufsbildungswerken zur Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen • Bezieher von Lohnersatzleistungen wie z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe | ▶▶ 1% des Entgelts bzw. der Lohnersatzleistung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder geistlicher Genossenschaften (Ordensangehörige), Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung | ▶▶ 1% des Entgelts |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bezieher von Vorruhestandsgeld | ▶▶ 1% des Vorruhestandsgelds |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. • Richter • Empfänger von Amtsbezügen, deren Versorgungsniveau infolge des Versorgungsänderungsgesetzes abgesenkt wird, z.B. Minister des Bundes und der Länder, Parlamentarische Staatssekretäre • Berufs- und Zeitsoldaten • Wehr- und Zivildienstleistende | ▶▶ 1% der Bezüge (Grundgehalt, Wehrsold, Zuschüsse, Zulagen, Familienzuschlag, Vergütungen, Auslandsdienstbezüge, Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsfrei Beschäftigte in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die statusrechtlich wie Beamte behandelt werden. | ▶▶ 1% des Entgelts |
| <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben • Personen in der Kindererziehungszeit (in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes) • Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen anerkannt Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Std. pro Woche pflegen. • Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr absolvieren • Arbeitslose, die wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens keine Arbeitslosenhilfe beziehen | ▶▶ Hier greift der Mindestbeitrag! |